



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**69. Jahrgang**

**Ansbach, 15. April 2024**

**Nr. 4**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 21i Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 LuftVO i. V. m. Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern	47
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
Nürnberger Land 7 .....	52
Nürnberger Land 15 .....	52
Nürnberg-Stadt 44 .....	52
Erlangen-Höchstadt 11 .....	52
Weißenburg-Gunzenhausen 7 .....	52
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie .....	53
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2024 .....	54
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2024 .....	55
<b>Bekanntmachungen der Planungsverbände</b>	
337. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am Montag, 6. Mai 2024	56
38. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am Dienstag, 30. April 2024 .....	57
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2024 .....	58
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - FWF .....	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2024 .....	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2024 .....	61



	Seite
Bekanntmachung Nr. 60/2024 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ in der Gemeinde Muhr am See - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	62
Bekanntmachung Nr. 61/2024 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Sondergebiet Ersatzneubau Verbrauchermarkt“, Flur-Nrn. 378, 379 und 380, Gemarkung Altenmuhr in der Gemeinde Muhr am See im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB - Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB .....	63
 <b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	65

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 21i Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 LuftVO i. V. m. Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern**

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. April 2024 Gz. RMF-SG25-3747-2-2-20**

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern erlässt aufgrund von § 21i Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 5 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die VO (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1766), folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen wird für den Luftraum in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern allen Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in den UAS-Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 eine allgemeine Genehmigung zur Erweiterung des zulässigen Betriebsumfangs in geografischen UAS-Gebieten nach Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt:

#### **I.**

#### **Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO - Flughäfen**

Neben dem durch § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1.000 Metern von der Begrenzung von Flughäfen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1.000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerten Bahnmittellinie von Flughäfen zugelassenen Betrieb von UAS wird der Betrieb in diesen geografischen Gebieten zugelassen, wenn

- der Betrieb in einer Kontrollzone (CTR) stattfindet und die zuständige Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO erteilt hat oder
- der Betrieb in einem Gebiet mit Flugbeschränkungen (ED-R) stattfindet und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung allgemein oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall den Durchflug nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LuftVO genehmigt hat.

Der Umfang des zulässigen Betriebs bestimmt sich nach den Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Freigabe bzw. in der Genehmigung der zuständigen Stelle.

#### **II.**

#### **Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO - Bahnanlagen**

Die Genehmigung zum Überflug von Bahnanlagen der DB InfraGO AG als geografisches Gebiet im Sinne des § 21h Absatz 3 Nr. 5 LuftVO wird bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erteilt:

#### **1. Betrieb unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „offen“ oder „speziell“**

- a) Der Betrieb unbemannten Fluggerätes findet im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.06.2019, S. 45) in der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Bahnanlagen der DB InfraGO AG statt. Beim Betrieb in der Betriebskategorie „speziell“ im Sinne des Artikels 5 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 kann die zuständige Behörde die Bedingungen dieser Allgemeinverfügung teilweise oder ganz für die Bewertung besonderer Gefahren des Überflugs von Bahnanlagen gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c LuftVO innerhalb der Risikobewertung nach Artikel 11 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 anerkennen. Für eine Betriebsgenehmigung in der Betriebskategorie „speziell“ können betriebspezifisch auch weitere Risikominimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eingefordert werden. Bahnanlagen sind als offene Anlagen errichtet oder in geschlossenen Gebäuden verbaut. Beispiele für offene Bahnanlagen sind: Gleise, Weichen, Masten, Antennen, Speiseleitungen, Bahnübergänge, Bahndämme mit Gleiskörper, Haltepunkte, u. Ä. Über offenen Anlagen gilt ein Flugverbot in einem virtuellen Kasten von 10 m links und 10 m rechts der Bahnanlage (des Gleiskörpers und/oder der Oberleitungsmasten als äußere Begrenzung) und eine Mindestflughöhe von 15 m.

Abbildung 1: Absicht der Annäherung an die Bahnanlage

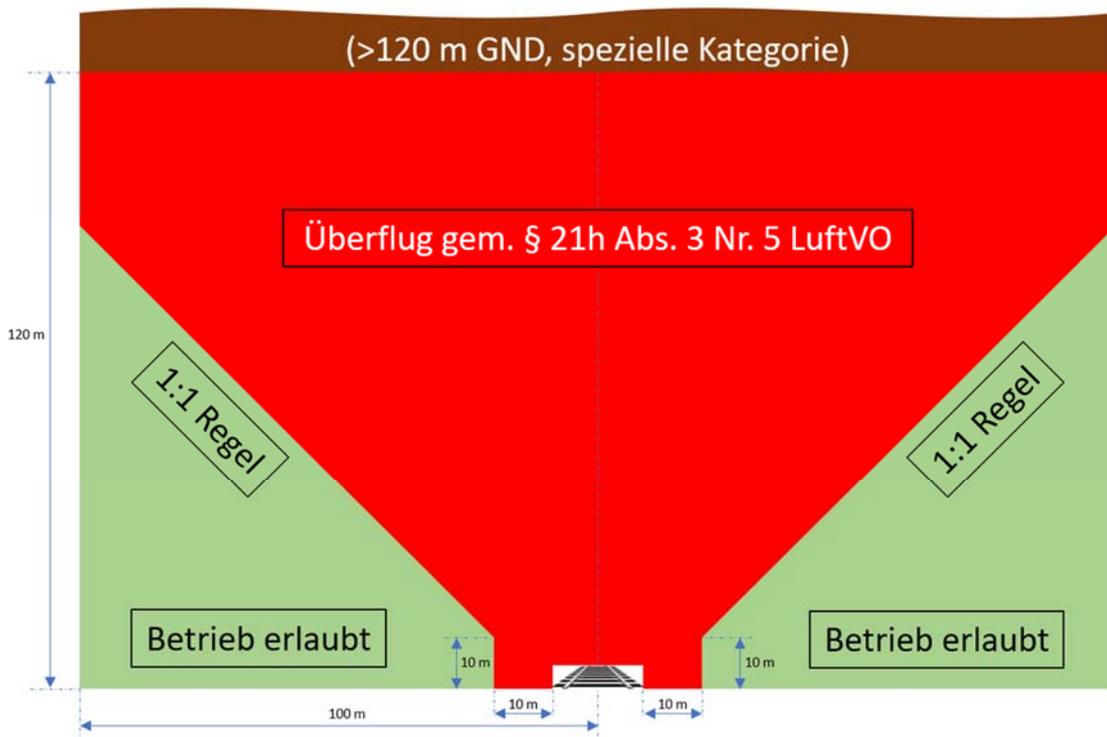
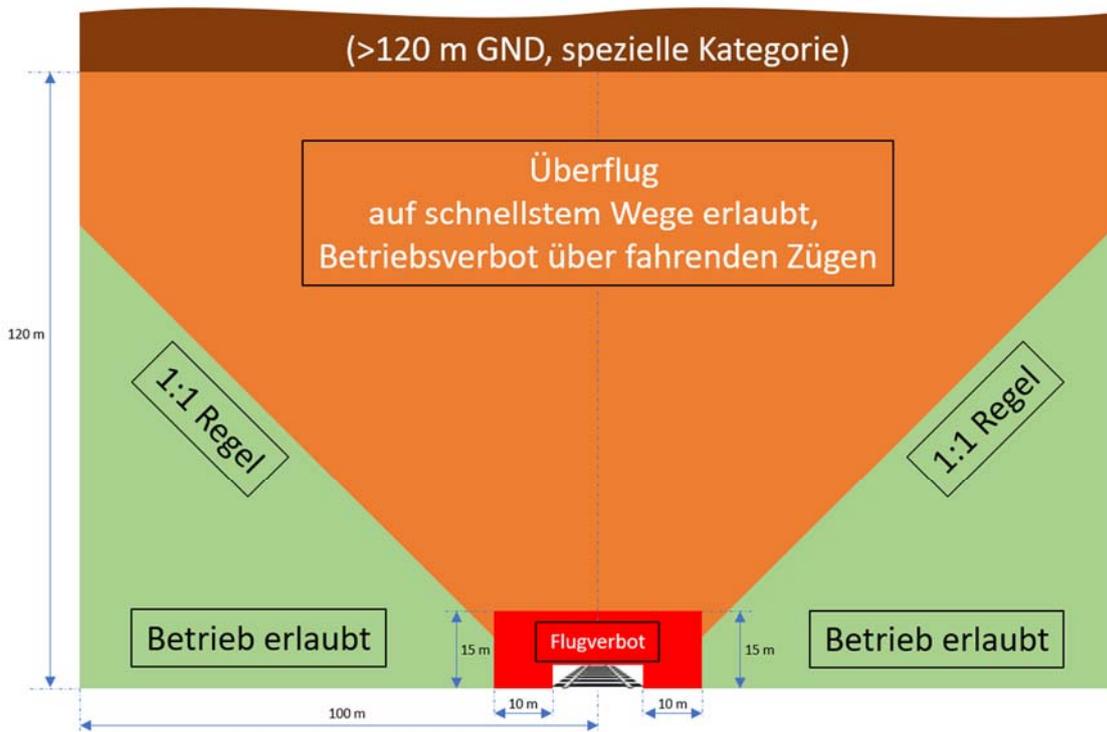


Abbildung 2: Absicht des Überflugs der Bahnanlage



Beispiele für geschlossene Bahnanlagen sind: überdachte Haltepunkte, Bahnhöfe ohne Empfangsgebäude, Stellwerke, Betonschalthäuser und andere betriebsnotwendige Gebäude. Hier gelten analog die Abstände ab der Außenhaut des Gebäudes bzw. der Einfriedung. Das Betreten der Bahnanlagen ist verboten.

- b) Die übrigen Vorschriften des § 21h Absatz 3 LuftVO sind jederzeit einzuhalten.

## 2. Annäherung an Bahnanlagen

Es gelten die Vorgaben des § 21h Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe c LuftVO, d. h. es muss bei einem Betrieb von unbemanntem Fluggerät in der Nähe von Bahnanlagen stets ein seitlicher Mindestabstand von 10 m und die 1:1-Regel eingehalten werden (d. h., es ist immer ein Abstand von 10 m zu Bahnanlagen einzuhalten und zusätzlich ein seitlicher Abstand, der mindestens der Flughöhe über Grund entspricht. Beispiel: Bei einer Flughöhe von 30 m beträgt der seitliche Mindestabstand 30 m zur Bahnanlage, der horizontale Abstand von 10 m zur Bahnanlage darf nicht unterschritten werden).

## 3. Überflug der Bahnanlage

- a) Der Überflug über eine Bahnanlage ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: Das unbemannte Fluggerät muss bereits bei Annäherung an die Bahnanlage bei Erreichen des seitlichen Mindestabstands von 10 m (s. Nummer 2) auf 15 m Höhe über Schienenoberkante bzw. Gebäudeaußenhaut ggf. mit temporären Anbauten gebracht werden. Ein Überflug ist im Anschluss nur in mindestens 15 m Höhe erlaubt. Der Überflug ist dabei ohne Pausen, Zögern oder Unterbrechungen und auf dem schnellsten Wege durchzuführen. Die Flugzeit über der Bahnanlage ist auf das Notwendigste zu begrenzen.
- b) Herausragende Bauteile wie Masten, Antennen, etc. müssen dabei besonders berücksichtigt werden. Ein Mindestabstand von 10 m in alle Richtungen ist einzuhalten.
- c) An Schnellfahrstrecken ist durch den Fernpiloten eine besondere Aufmerksamkeit auf herannahende Züge zu legen aufgrund der hohen Streckengeschwindigkeit (>200 km/h, Sog- und Druckwirkung).
- d) Das Unterfliegen von Bahnanlagen (z. B. unter Brücken oder Bahndämmen) ist erlaubt; es gelten die sonstigen Vorgaben der Luftverkehrs-Ordnung.

## 4. Annäherung und Überflug Schienenfahrzeuge

- a) Fahrende oder bewegte Schienenfahrzeuge dürfen nicht überflogen werden.
- b) Zu Schienenfahrzeugen aller Art ist ein Mindestabstand von 10 m in alle Richtungen einzuhalten.
- c) Es obliegt der Bewertung des Fernpiloten aufgrund der Streckengeschwindigkeit und der Topografie das geografische Gebiet so zeitgerecht zu räumen, dass eine Irritation des Triebfahrzeugführers ausgeschlossen ist.

### III.

#### Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO - Bundesstraßen als Teilbereich von Bundesfernstraßen

Der Betrieb in dem geografischen UAS-Gebiet nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist außer unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen auch unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Wenn im Fall eines Überflugs von **Bundesstraßen** (nicht Bundesautobahnen) **außerhalb** geschlossener Ortschaften (siehe Ziff. V.5) der Überflug zügig erfolgt, d. h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei
  - der horizontale Abstand in allen Richtungen zu Kraftfahrzeugen stets größer als 50 m sein muss und
  - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu fahrenden oder abgestellten Fahrzeugen eingehalten werden muss, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen und
  - das unbemannte Luftfahrzeug mindestens 50 m über Grund betrieben werden muss,

oder

- b) wenn im Fall eines Überflugs von **Bundesstraßen** (nicht Bundesautobahnen) **innerhalb** geschlossener Ortschaften (siehe Ziff. V.5) der Überflug
  - nicht über fahrende Kraftfahrzeuge hinweg erfolgt und
  - ein darüber hinausgehender, angemessener seitlicher Abstand zu fahrenden oder abgestellten Fahrzeugen eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen und
  - das unbemannte Luftfahrzeug mindestens 25 m über Grund betrieben wird.

## IV.

**Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (die jeweils geltende Fassung wird auf der Internetseite <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> eingestellt).

## V.

**Hinweise**

1. Von der durch diese Allgemeinverfügung erteilten allgemeinen Genehmigung können UAS-Betreiber unmittelbar Gebrauch machen. Anträge oder Anzeigen bei der Luftfahrtbehörde sind für die Nutzung der Genehmigung nicht erforderlich.
2. Von dieser Genehmigung bleiben die betrieblichen Vorschriften, die aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und aufgrund von nationalen Vorschriften für den Betrieb von UAS gelten, unberührt. Insbesondere muss der UAS-Betreiber den vorgeschriebenen Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Versicherungspflichten nachkommen, der Fernpilot über die erforderlichen Kompetenznachweise verfügen und es müssen alle nach § 21h LuftVO festgesetzten Betriebsbedingungen für geografische UAS-Gebiete, die nicht ausdrücklich durch diese Genehmigung erweitert wurden, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Findet der Betrieb in der UAS-Betriebskategorie „speziell“ nach Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 statt, ersetzt diese Genehmigung die Betriebsgenehmigung nach Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 nicht. Wird eine Genehmigung für den Betrieb in der „speziellen“ Kategorie benötigt, ist diese bei der für den Hauptwohn- bzw. Unternehmenssitz des UAS-Betreibers zuständigen Behörde einzuholen, sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 oder 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorliegen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des UAS zu berücksichtigen.
4. Die laut Kartendarstellung im Map Tool auf der vom Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur eingerichteten Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt von Ziff. I dieser Allgemeinverfügung betroffenen Flughäfen im Sinne von § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO in Nordbayern sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Bezeichnung	betroffener Luftraum	zuständige Stelle für die Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe bzw. Durchfluggenehmigung
Verkehrsflughafen Nürnberg	Kontrollzone (CTR) Nürnberg	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Militärflugplatz Grafenwöhr	Kontrollzone (CTR) Grafenwöhr	Flugverkehrskontrollstelle der US-Streitkräfte
	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 136 A (nur Teilbereich des geografischen UAS-Gebietes)	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung/Flugverkehrskontrollstelle der US-Streitkräfte
Militärflugplatz Hohenfels	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 137	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung/Flugverkehrskontrollstelle der US-Streitkräfte

Es gilt die jeweilige aktuelle Festlegung, die im Map Tool auf [www.dipul.de](http://www.dipul.de) dargestellt ist. Der UAS-Betreiber ist daher gehalten, vor Nutzung dieser Genehmigung dieses Tool bei der Flugvorbereitung anzuwenden.

5. Als geschlossene Ortschaft im Sinne von Ziff. III dieser Allgemeinverfügung gilt der durch Zeichen 310 und 311 (Ortstafel) der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung abgegrenzte Bereich.
6. Über die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen allgemeinen Erweiterungen des Betriebsumfangs hinaus erteilen die bayerischen Luftämter Genehmigungen nach § 21i Abs. 1 LuftVO nur auf Antrag in begründeten Fällen. Wenn die für das jeweils betroffene geografische UAS-Gebiet festgelegten Betriebsbedingungen die Möglichkeit des Betriebs bei Zustimmung durch eine in der Vorschrift festgelegte Person oder Stelle vorsehen, liegt ein begründeter Fall in der Regel nicht vor. Eine Genehmigung nach § 21i Abs. 1 LuftVO durch die Luftämter in Bayern kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn die betroffene Person oder Stelle die Zustimmung aus offensichtlich sachfremden Gründen verweigert oder die Einholung der Zustimmung objektiv unzumutbar wäre.

**VI.  
Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**VII.  
Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 47

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-86**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 7 wurde mit Wirkung vom 01.03.2024 Herr Walter Summerer, Siechenberg 27, 91220 Schnaittach, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 52

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-94**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 15 wurde mit Wirkung vom 01.03.2024 Herr Andreas Pscheidl, Ringstraße 14, 92361 Berggau, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 52

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-144**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 44 wurde mit Wirkung vom 01.03.2024 Herr Tim Stiller, Wöhrwiese 12, 91126 Schwabach, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 52

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-43**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 11 wurde mit Wirkung vom 01.03.2024 Herr Bernd Löhr, Bussardweg 4, 91074 Herzogenaurach, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 52

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-186**

Zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 7 wurde mit Wirkung vom 01.03.2024 Frau Tanja Griebinger, Falbenthaler Weg 40, 91801 Markt Berolzheim, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 52

**Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. April 2024 Gz. 24-8158**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 09.04.2024 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung des Teilkapitels 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landratsämtern und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 442 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG vom 06.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

[www.region-westmittelfranken.de/](http://www.region-westmittelfranken.de/) unter „Regionalplan-Änderungen“ und [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter [rpv@landratsamt-ansbach.de](mailto:rpv@landratsamt-ansbach.de) gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands ([www.region-westmittelfranken.de/](http://www.region-westmittelfranken.de/)) unter Regionalplan – Regionalplan-Änderungen – 31. Änderung – Datenschutzhinweis.

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 53

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2024

#### I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

### Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.075.571.400 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.370.100 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 2.775.700 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.600.000 € festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

698.497.500 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2024 einheitlich auf

23,55 v.H.

der Umlagegrundlagen 2024 festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ansbach, 15. April 2024

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

#### II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit E-Mail vom 02.02.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2024 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 03.04.2024, Az. B4-1517-18-21 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2024 wurde soweit erforderlich genehmigt.

## III.

Gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2024 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 15. April 2024 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 15. April 2024

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 54

**Bezirk Mittelfranken  
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur  
für das Haushaltsjahr 2024**

## I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung  
der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.936.400 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 580.300 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 440.000 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ansbach, 15. April 2024

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

## II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 02.02.2024 die Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung für das Haushaltsjahr 2024 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2024 der Mittelfranken-Stiftung mit Schreiben vom 03.04.2024, Az. B4-1517-18-21 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2024 der Mittelfranken-Stiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 15. April 2024 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 15. April 2024

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

MFrABI. S. 55

## Bekanntmachungen der Planungsverbände

### **B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 4. April 2024**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 337. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 6. Mai 2024, 10:00 Uhr, in Nürnberg  
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Genehmigung der Niederschrift der 336. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 26.02.2024
2. Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau einer zweigleisigen Straßenbahntrasse von der bestehenden Wendeschleife Gibitzenhof entlang der Dianastraße und der Minervastraße zur bestehenden Haltestelle Finkenbrunn im Bereich der Kreuzung Minervastraße/Julius-Loßmann-Straße/Finkenbrunn im Stadtgebiet Nürnberg

Nürnberg, 4. April 2024

Planungsverband Region Nürnberg  
Alexander Tritthart  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 56

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken**  
**vom 8. April 2024**

Gem. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gegeben, dass die 38. Öffentliche Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

**am Dienstag, 30. April 2024 um 15:00 Uhr**  
**in der Stiftung Hensoltshöhe, Bethelsaal (1. Stock Haus Bethel), Hensoltstr. 58,**  
**91710 Gunzenhausen,**

stattfindet.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Grußwort Erster Bürgermeister Karl-Heinz Fitz, Stadt Gunzenhausen
3. Bekanntgaben
4. Niederschrift über die 37. Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am 06.10.2020
5. Rechnungsprüfungsausschuss
  - 5.1 Neubestellung eines Mitglieds und der stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
  - 5.2 Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
  - 5.3 Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Neufassung der Verbandssatzung
7. Information über die Regionalplanfortschreibung Windenergie aus einer regionalen Perspektive, Regionsbeauftragter Dr. Rainer Fugmann
8. Fachvortrag über das an die Regionalplanfortschreibung angepasste Netzentwicklungskonzept der N-ERGIE, Rainer Kleedörfer
9. Sonstiges

Ansbach, 8. April 2024

Dr. Jürgen Ludwig  
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI. S. 57

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I ) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I ), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	26.603.214,00 EUR
in den Aufwendungen mit	29.097.382,00 EUR
und einem Jahresverlust mit	2.494.168,00 EUR

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.203.627,00 EUR
-----------------------------------	-------------------

festgesetzt.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

##### § 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Uffenheim, 25. Januar 2024

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2024 ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Uffenheim, 25. Januar 2024

Fernwasserversorgung Franken  
gez.  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

**Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2022  
des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - FWF**

**1. Bestätigungsvermerk:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2022 nachstehenden (kompromierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 1. August 2023

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

**2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:**

Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2023 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werkausschusses den Jahresabschluss 2022 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	137.155.792,16 €
Gesamtleistung	21.932.707,81 €
Jahresverlust	2.990.959,14 €

Der Jahresverlust 2022 mit 2.990.959,14 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

**3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit vom

**16.04.2024 bis einschließlich 24.04.2024**

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

**Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.674.000,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.114.000,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2024 werden gemäß § 16 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ansbach, 29. Februar 2024

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der  
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 29. Februar 2024

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der  
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.928.200,00 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.380.000,00 Euro

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Umlage der Verbandsmitglieder zum **Verwaltungshaushalt** gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2024 auf 1.620.000,00 Euro festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite IX zu entnehmen.
2. Die Umlage der Verbandsmitglieder zum **Vermögenshaushalt** (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2024 auf 1.320.000,00 Euro festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite X zu entnehmen

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 4. März 2024

Manuel Westphal  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Weißenburg i. Bay., 4. März 2024

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
gez.  
Manuel Westphal  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender



**Bauleitplanverfahren** und auf der Homepage der Gemeinde Muhr am See unter [www.muhr-am-see.de](http://www.muhr-am-see.de) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, in elektronischer Form ([info@altmuehlsee.de](mailto:info@altmuehlsee.de) oder [gemeinde@muhr-am-see.de](mailto:gemeinde@muhr-am-see.de)), auch postalisch an den **Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen**, oder an die **Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91535 Muhr a. See** oder mündlich zur Niederschrift in den Räumen des **Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen** oder im Rathaus der **Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91535 Muhr a. See** vorgebracht.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf der Bauleitplanung in den Räumen des **Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen** öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (**Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 - 12:30 Uhr**) von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus kann der Vorentwurf des Bebauungsplans auch im Rathaus der **Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91535 Muhr a. See** während der allgemeinen Dienststunden (**Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr sowie Montag 14:00 - 16:00 Uhr und Mittwoch 14:00 - 17:30 Uhr**) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, beim Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) und bei der Gemeinde Muhr a. See (Tel. 09831 61956-0), auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Verbandsrates des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen.

Gunzenhausen, 15. April 2024

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 62

**Zweckverband Altmühlsee  
Bekanntmachung Nr. 61/2024**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Sondergebiet Ersatzneubau Verbrauchermarkt“, Flur-Nrn. 378, 379 und 380, Gemarkung Altenmuhr in der Gemeinde Muhr am See im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB  
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 18.10.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Ersatzneubau Verbrauchermarkt“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 378, 379 und 380, Gemarkung Altenmuhr in der Gemeinde Muhr am See beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 15.12.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

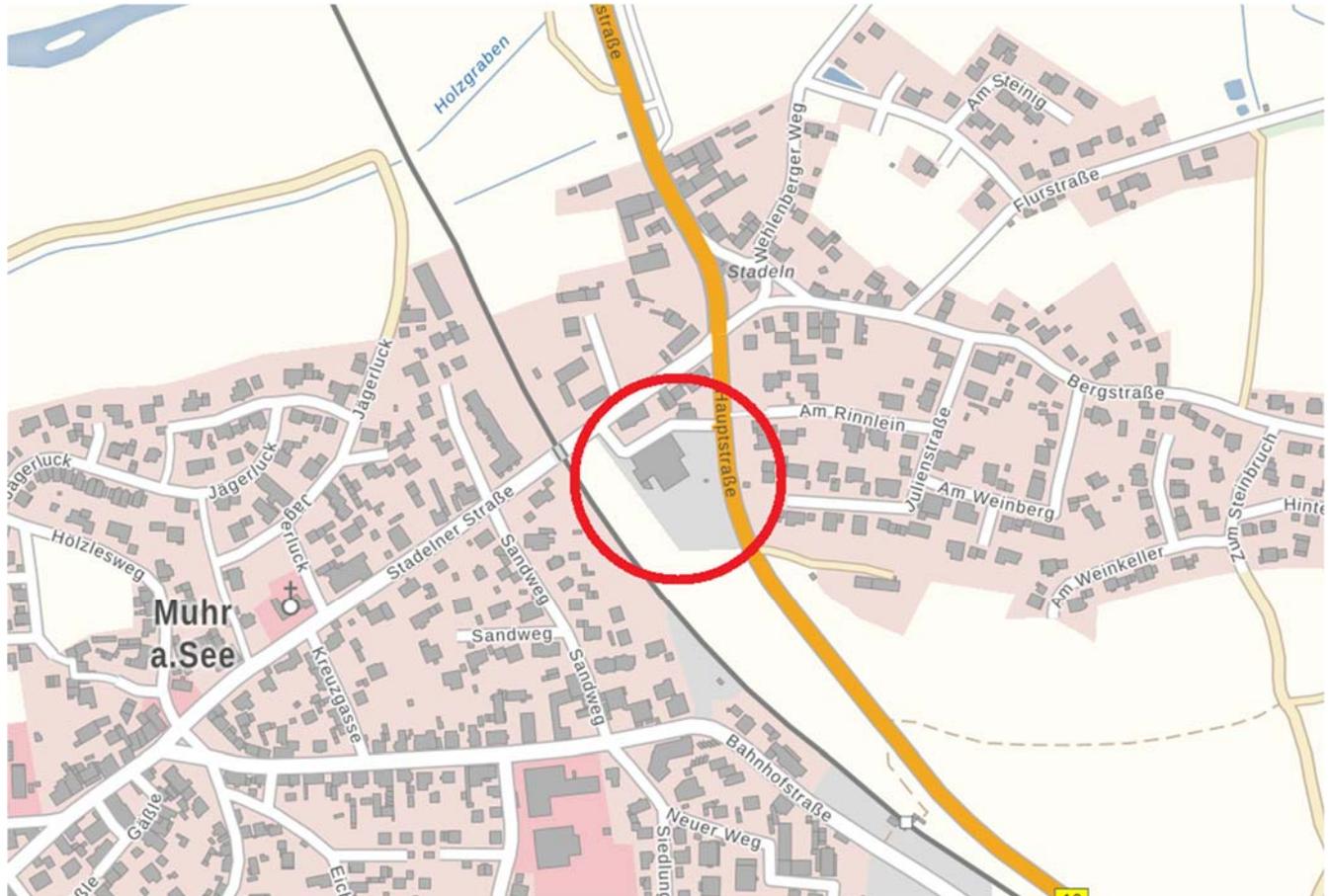
In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.03.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines größeren Ersatzneubaus für den zu klein gewordenen bestehenden Verbrauchermarkt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 378, 379 u. 380, alle Gemarkung Altenmuhr, in der Ge-

meinde Muhr am See. Für die städtebauliche Ordnung soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird soweit notwendig im Rahmen der Berichtigung angepasst.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 6.580 m<sup>2</sup>.

Die Lage des Planbereichs ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Es wird explizit auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren im Internet hingewiesen. Die Unterlagen sind auf dem Internetauftritt des Zweckverbandes Altmühlsee unter [www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html](http://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html) zu finden. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee telefonisch (Tel. 09831 508-191) oder per E-Mail ([info@altmuehlsee.de](mailto:info@altmuehlsee.de)) erreichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung wird in der Zeit von

**Dienstag, 23.04.2024 bis einschließlich Freitag, 24.05.2024**

unter der genannten Internetadresse zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Darüber hinaus liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der gleichen Zeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di.	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi.	08:00 - 12:00 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:30 Uhr

Interessierte Personen können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und evtl. Bedenken und Anregungen vorbringen. Stellungnahmen können schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail ([info@altmuehlsee.de](mailto:info@altmuehlsee.de)) oder telefonisch zu Protokoll abgegeben werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die ausgelegten Planunterlagen bestehen aus dem Planblatt im Maßstab 1 : 1000, den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Schallschutzgutachten und den Planunterlagen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Gunzenhausen, 15. April 2024

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 63

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### **Bayerisches Beamtengesetz Leistungslaufbahngesetz (LbG)**

Kommentare

von Richard Strunz, Verwaltungsdirektor a. D

35. Nachlieferung, Februar 2024, 236 Seiten, 59,90 €, Gesamtwerk: 1.694 Seiten, 139 €

KSV Medien, Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Wuttig/Thimet

#### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

87. Aktualisierung, Stand: Januar 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

#### **Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII**

#### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

132. Aktualisierung, Stand Februar 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,  
Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit

76. Nachlieferung, Februar 2024, 410 Seiten, 74,90 €

Gesamtwerk: 2.808 Seiten, 169,00 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Giehl/Adolph/Fabisch

**Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**

Kommentar

53. Aktualisierung, Stand: März 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

**Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

138. Aktualisierung, Stand: Januar 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

190. Aktualisierung, Stand: Januar 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Berufliches Schulwesen in Bayern**

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

230. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte 1. Februar 2024, 225,68 €

Art.-Nr. 66249230

Onlineausgabe 75,22 €, Art.-Nr. 66600057

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

276. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte, Rechtsstand März 2024, 108,72 €, Art.-Nr. 66190276,

Onlineausgabe, 36,24 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)****Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Dr. Udo Dirnacher und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

33. Nachlieferung, März 2024, 520 Seiten, 67,90 €, Gesamtwerk: 2.766 Seiten, 189 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

MFrABI S. 65